



## **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

### **Betriebsgebäude Sportplatz**

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 3.340.31-22 vom 21. Januar 2003)

#### **1. Benützung**

Das Betriebsgebäude ist nur mit einer Benützungsbewilligung zugänglich. Es steht grundsätzlich allen Personen zur Benützung zur Verfügung. Das Betriebsgebäude steht ausschliesslich für Umkleide- und Duschzwecke zur Verfügung.

#### **2. Bewilligungsverfahren**

2.1 Das schriftliche Benützungsgesuch ist frühzeitig der Gemeindekanzlei z.Hd. des Gemeinderates einzureichen und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung der Gesuchsteller und der verantwortlichen Person
- Benützungszeit
- Art der Veranstaltung für welche die Benützung erforderlich ist

2.2 Die Bewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt.

#### **3. Bewilligungserteilung**

3.1 Die Benützungsdauer gilt grundsätzlich vom 1. März bis 31. Oktober. Ausnahmen brauchen eine spezielle Bewilligung.

3.2 Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Kompetenzen berechtigt, bei veränderten Verhältnissen eine Neuverteilung der Benützungzeiten von sich aus vorzunehmen oder eine erteilte Bewilligung infolge Verletzung der Benützungsordnung zu widerrufen.

3.3 Der Verzicht auf eine Benützungsbewilligung ist dem Gemeinderat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4 Eine Benützungsbewilligung kann mit Auflagen und besonderen Vorschriften verbunden sein.

#### **4. Benützungsvorschriften**

- 4.1 Bei Schiessbetrieb ist der Zugang zum Betriebsgebäude gesperrt.
- 4.2 Jegliche Haftung für Schäden aus der Benützung des Betriebsgebäudes wird von der Gemeinde, soweit zulässig abgelehnt. Die Versicherung ist Sache der Benützer.
- 4.3 Die Benützer sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu benützen und in einwandfreiem Zustand zu halten. Nach jeder Benützung sind die Räumlichkeiten zu schliessen und die Lichter zu löschen. Ab 22.15 Uhr darf das Betriebsgebäude nicht mehr benutzt werden.
- 4.4 Die Benützer bzw. die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden, die sie verursachen. Beschädigungen und Schäden sind von der verantwortlichen Person sofort dem Gemeinderat zu melden.
- 4.5 Die Zufahrt zum Betriebsgebäude mit Fahrzeugen ist strikte untersagt.
- 4.6 Sonderregelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **5. Betrieb und Unterhalt**

- 5.1 Während der Benützungsdauer vom 1. März bis 31. Oktober sind die Benützervereine von Flüelen für den ordnungsgemässen Betrieb und die Reinigung des Betriebsgebäudes verantwortlich. Die Vereine organisieren sich untereinander selber. Es ist dem Gemeinderat der verantwortliche Verein inklusive der verantwortlichen Ansprechperson zu melden. Die mit der Reinigung beauftragte Person hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Frühjahrsreinigung gem. Pflichtenheft vor Inbetriebnahme am 1. März
  - Reinigung gem. Pflichtenheft ca. alle 2 Wochen während der Betriebsdauer
  - Schlussreinigung gem. Pflichtenheft im Monat November
- 5.2 Die jeweiligen Benützer haben nach jeder Benützung folgende Reinigungsarbeiten auszuführen:
- Vorplatz wischen
  - Wasserbecken Vorplatz reinigen
  - WC-Anlagen reinigen
  - Umkleideraum wischen und bei Verunreinigung feucht aufnehmen
  - Wände und Boden in den Duschräumen mit Wasserschieber abziehen
- 5.3 Das benötigte Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Die jeweils ausgeführte Reinigung ist auf der installierten Anschlagtafel einzutragen und zu visieren.

- 5.5 Bei ungenügender Reinigung wird den Benützern der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 5.6 Das Gebäude ist immer geschlossen zu halten und ein Kippfenster muss offen bleiben.
- 5.7 Die Schlüsselabgabe erfolgt durch die Gemeindekanzlei gegen eine Depotgebühr von Fr. 50.-- / Schlüssel. Während der Dauer vom 1. November bis 28. Februar sind sämtliche Schlüssel der Dauerbenützer bei der Gemeindekanzlei abzugeben.

## **6. Gebühren**

- 6.1 Der Gebührentarif für einmalige oder dauernde Benützung wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 6.2 Das Inkasso erfolgt durch die Gemeindekanzlei

## **7. Schlussbestimmungen**

Das Benützungsreglement tritt auf den 1. März 2003 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN  
Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber

Christoph Poletti

Rico Vanoli